

Sicherheitsforum 2025

Mitteilungsblatt



Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Käspferstraße 31
39261 Zerbst/Anhalt

Tel.: 03923 751-0
E-Mail: info@ukst.de
Internet: www.ukst.de

Herzlich willkommen bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt!

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

der Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024 überschattet dieses Jahr und prägt zugleich die Arbeit unseres Hauses.

Wir betreuen seitdem unseren gesetzlichen Auftrag entsprechend die Menschen, die dort selbstlos Erste Hilfe geleistet haben. Im Fokus steht nach wie vor die Vermittlung von psychologischer Hilfe zur Bewältigung von Traumata.

In dieser Ausgabe finden Sie die Bekanntmachung der überarbeiteten DGUV Vorschrift 2. Die gesetzliche Unfallversicherung prüft und aktualisiert ihre Vorschriften regelmäßig. Ihr Ziel ist es, den Anforderungen der betrieblichen Praxis ebenso wie dem hohen Stellenwert von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gerecht zu werden. Wir stellen Ihnen die neue DGUV Vorschrift 2 vor und haben Ihnen ein Exemplar als Anschauungshilfe beigefügt.

Mein Team und ich wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihr



Martin Plenikowski,
Direktor der Unfallkasse Sachsen-Anhalt



Inhalt

Vorwort	3
Anzeige von Versicherungsfällen	4
Klarstellung hinsichtlich der Meldefristen für Unfälle	5
Schülerunfallversicherung	7
Kinder in Kitas und Grundschulen	8
Verkehrssicherheitsprojekt für unsere Abc-Schützen - Präventionsarbeit der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bei Radio SAW.....	8
Fehlerhaft montierte Klemmschutzrollen.	14
Tipps für den Einbau	15
Spiel- und Bewegungspädagogik nach Hengstenberg Neuaufage des Projekts von 2005	16
Schülerinnen, Schüler und Studierende	18
Prävention psychischer Krisen in Sachsen – Anhalt	18



Allgemeine Unfallversicherung	23
Sicher unterwegs im Bauhof-Alltag	24
Wie die Unfallkasse Sachsen-Anhalt den Forstbetrieb unterstützt	26
Neuer „Arbeitskreis Kommunale Einrichtungen“ feiert erfolgreiche Premiere in Wörlitz	30
Vorschriften und Regelwerk	32
Die neue DGUV Vorschrift 2 – verständlicher, zielgerichteter, moderner	33
Begriffe wurden vereinheitlicht und verständlicher gefasst	34
Öffentliche Bekanntmachungen.....	37
11. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt	38
UVV „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)	39
Schlusswort.....	40
Impressum.....	41

Anzeige von Versicherungsfällen

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind die Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung und sind nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) VII dem zuständigen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse) anzuzeigen. Damit kann geprüft werden, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Versicherungsfalles vorliegen.

Der Leistungsrahmen des SGB VII umfasst unter anderem die Übernahme von Heilbehandlungs- und Rehabilitationskosten sowie Verletztengeld- und Rentenzahlungen. Darüber hinaus sind die Meldungen Grundlage, um arbeitsbedingte Gefahren zu erkennen und diesen durch gezielte Präventionsarbeit entgegen zu wirken.



Aufsichtspersonen und Beschäftigte prüfen gemeinsam den Arbeitsbereich – ein wichtiger Schritt für eine korrekte Unfallmeldung und zukünftige Prävention.

Klarstellung hinsichtlich der Meldefristen für Unfälle

Wiederholt gibt es Fragen zu den Fristen für die Erstellung der Unfallanzeigen bei Unfällen von Kindern und Jugendlichen in Kita, Schule und Hochschule (SUV-Unfälle). Die nachstehenden Ausführungen sollen diesbezüglich einer Klarstellung dienen. Die Pflicht zur Anzeige von SUV-Unfällen ergibt sich aus § 193 SGB VII.



Dort ist in Absatz 1 Satz 3 geregelt, dass Unfälle von Kindern in Kitas, Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden anzugeben sind, wenn

- der Unfall infolge einer Tätigkeit eingetreten ist, die mit dem Besuch der Kita, Schule oder Hochschule zusammenhängt und
- die verunfallte Person infolge des Unfalls ärztlich behandelt werden muss oder zu Tode gekommen ist.

Die Frist für die Erstattung der Anzeige ergibt sich aus § 193 Abs. 4 SGB VII. Danach ist die Unfallanzeige binnen 3 Tagen, nachdem die Einrichtung Kenntnis vom Unfall erlangt hat, zu erstatten.



Bei der vorgenannten Frist handelt es sich um die gesetzlich vorgeschriebene Meldefrist. Wenn ein SUV-Unfall entgegen der gesetzlichen Regelungen nicht fristgemäß gemeldet wird, führt dies (anders als häufig angenommen) nicht dazu, dass eine (spätere) Anerkennung eines SUV-Unfalles als Versicherungsfall ausgeschlossen ist.

Eine sogenannte Ausschlussfrist gibt es im Gegensatz zur gesetzlichen Meldepflicht nicht.

Wird ein SUV-Unfall beispielsweise erst 6 Jahre später gemeldet, kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch dann noch eine Anerkennung als Versicherungsfall erfolgen. Zu beachten ist, dass die Beweisführung für derart lange zurückliegende Ereignisse naturgemäß schwieriger sein kann, was im Falle von Beweislosigkeit eine ablehnende Entscheidung nach sich ziehen müsste. Darüber hinaus sind Leistungserbringungen für längere Zeiträume als 4 Jahre rückwirkend ausgeschlossen.

Sollten sich auch in Kenntnis dieser Ausführungen noch Fragen ergeben, sprechen Sie uns gern an.

Katrin Süsmuth

Schülerunfallversicherung



Manchmal passiert es schneller, als man denkt. Kinder in Kitas, Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof oder Studierende beim Unisport können einen Unfall haben. Die Schülerunfallversicherung ist Teil der gesetzlichen Unfallversicherung und bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Schutz bei Unfällen während der Schule und bei schulnahen Aktivitäten.

Sie gewährleistet die medizinische Versorgung, unterstützt bei der Rehabilitation und sorgt für soziale Absicherung im Falle eines versicherten Unfalls.



Kinder in Kitas und Grundschulen

Verkehrssicherheitsprojekt für unsere Abc-Schützen -

Präventionsarbeit der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bei Radio SAW

Etwa 18.000 Abc-Schützen haben nach den Sommerferien in Sachsen-Anhalt einen neuen Lebensabschnitt begonnen. Oft ist der Schulweg für viele Kinder der erste längere Weg, den sie alleine im Straßenverkehr bewältigen - zu Fuß, auf dem Rad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Für die Themenwoche „Sicherer Schulweg“ waren wir zu Gast bei Radio SAW, um Radiospots rund um die Verkehrssicherheit der Abc-Schützen einzusprechen. Neben der professionellen Studioatmosphäre erhielten wir einen spannenden Einblick in den redaktionellen Alltag und die Produktionsabläufe eines großen Radiosenders. Vor allem aber bot die Zusammenarbeit eine wertvolle Möglichkeit, unsere zentralen Botschaften für einen sicheren Schulstart unmittelbar an Eltern, Kinder und Verkehrsteilnehmende zu richten.

Tipps für den Schulweg zu Fuß

Die Inhalte der Spots rückten die unterschiedlichen Wege zur Schule und deren spezifische Risiken in den Mittelpunkt.

Es ist wichtig, dass Kinder ihren Schulweg gut kennen und ihn gemeinsam mit ihren Eltern üben. Nicht der kürzeste, sondern der sicherste Weg zählt – auch wenn er ein paar Minuten länger dauert. Das regelmäßige Üben stärkt zudem Selbstvertrauen, Eigenständigkeit und die motorische Entwicklung. Ein leichter Schulranzen und eventuell eine Laufgemeinschaft mit anderen Kindern erhöhen zusätzlich die Sicherheit.

- Den Schulweg gemeinsam trainieren
- Sicherheit geht vor Schnelligkeit, Ampeln und Zebrastreifen nutzen
- Der Schulranzen sollte ergonomisch und leicht sein
- Laufgemeinschaften und Reflektoren sorgen für mehr Sichtbarkeit
- ausreichend Zeit für den Schulweg einplanen



Tipps für den Schulweg mit dem Auto

Trotz guter Absichten führen Elterntaxis vor Schulen regelmäßig zu gefährlichen Situationen. Falsch parkende oder in zweiter Reihe haltende Fahrzeuge schränken Sicht und Bewegungsräume ein und erhöhen das Unfallrisiko erheblich.

Außerdem lernen Kinder, die täglich direkt vor die Schultür gefahren werden, kaum ein eigenes Risikobewusstsein. Empfohlen wird daher, Kinder früh an das selbstständige Bewältigen des Schulwegs heranzuführen. Wo das Auto dennoch genutzt werden muss, können „Kiss and Ride“-Zonen eine sinnvolle Alternative sein – in Kombination mit einer vorausschauenden, angepassten Fahrweise und gut sichtbarer Kleidung mit Reflektoren.



- Kindgerechte Rückhaltesysteme nutzen
- Kinder sollten stets auf der Gehwegseite aussteigen
- „Kiss and Ride“ -Zonen nutzen
- Lieber ein kleines Stück laufen, als gar keine Bewegung

Tipps für den Schulweg mit Bussen



Auch wenn der Bus als sehr sicheres Verkehrsmittel gilt, entstehen die meisten Gefahren beim Ein- und Aussteigen. Klargestellt wurde: Kinder sollten niemals vor oder hinter dem Bus die Straße überqueren, da andere Verkehrsteilnehmende sie dort kaum sehen. Sie sollten rechtzeitig an der Haltestelle erscheinen, beim Einsteigen Rücksicht nehmen und während der Fahrt sitzen oder sich gut festhalten. Wichtig ist zudem, dass Eltern wissen, dass die Aufsichtspflicht erst auf dem Schulgelände an die Schule übergeht.

- Niemals vor oder hinter dem Bus die Straße überqueren
- Rechtzeitiges Erscheinen an der Haltestelle vermeidet Hektik
- beim Einsteigen Rücksicht nehmen
- während der Fahrt sitzen oder gut festhalten
- die Aufsichtspflicht der Schule ist auf das Schulgelände begrenzt

Tipps für den Schulweg mit Fahrrad

Kinder benötigen dafür viel Übung, denn ihre koordinativen Fähigkeiten, die Einschätzung von Entfernungen und Geschwindigkeiten sowie ihre Konzentration entwickeln sich noch. Vielfältiges Training – ebenso wie im Stadtverkehr – hilft, verschiedene Situationen besser im Grünen einschätzen zu können. Ein verkehrssicheres Fahrrad mit funktionierenden Bremsen, guten Reifen und LED-Beleuchtung ist ebenso wichtig wie Reflektoren an Kleidung und Ranzen sowie ein Helm mit GS-Prüfzeichen.



- Regelmäßiges Radfahren verbessert die Fähigkeiten der Kinder kontinuierlich
- Fahrräder in einem verkehrssicheren Zustand halten
- Für Sichtbarkeit im Straßenverkehr sorgen
- Eltern und Kinder sollten einen Fahrradhelm tragen

Der Besuch bei Radio SAW hat uns gezeigt, wie wichtig und wirksam mediale Präventionsarbeit sein kann. Durch die professionell produzierten Spots konnten wir viele Menschen im Land erreichen und sie für die Sicherheit der jüngsten Verkehrsteilnehmenden sensibilisieren. Gerade jetzt in der dunklen Jahreszeit ist es entscheidend, dass alle – Eltern, Autofahrende, Schulen und natürlich die Kinder selbst – zusammenwirken, um allen Schülerinnen und Schülern einen sicheren Schulweg zu ermöglichen.

Michael Schweigert

Fehlerhaft montierte Klemmschutzrollos

In Kindertageseinrichtungen sind Türen an Haupteingängen, Öffnungen zu Gruppenräumen, Kellern, Küchen, Waschräumen oder Ähnlichem sehr häufig mit sogenannten Klemmschutzrollos gesichert. Sie werden montiert, um gefährliche Scher- und Quetschstellen von Kindern abzuschirmen, um somit mögliche Folgen, wie schwerste Verletzungen der Fingergliedmaßen bis hin zum Fingerverlust zu vermeiden.

In vielen Kindertageseinrichtungen wurden bereits Klemmschutzrollo-Systeme eingebaut. Bei Besichtigungen hat die Unfallkasse Sachsen-Anhalt jedoch in zahlreichen Kindertageseinrichtungen

eine fehlerhafte Montage dieser Schutzrollos an den Türen festgestellt.

Kita-Träger und Kita-Leitungen sollten deshalb in ihren Einrichtungen unbedingt den richtigen Einbau von Klemmschutzrollo-Systemen überprüfen. Wurden die Rollos falsch angebracht, müssen sie sofort entsprechend der Montageanleitung des Herstellers umgebaut werden.

Der Grund für die fehlerhafte Montage liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit darin, dass die ausführenden Unternehmen beim Einbau der Schutzrollos nicht die entsprechende Montageanleitung des Herstellers beachtet haben. Bei der Vergabe von Aufträgen sind deshalb das Montage-Unternehmen oder die eigenen Mitarbeiter auf diese Problematik aufmerksam zu machen. Es sollte sich dabei nicht allein auf das „Fachwissen“ der ausführenden Personen verlassen werden. Nur so kann diese Gefahr für die Kinder wirkungsvoll beseitigt und eine aufwändige und kostenintensive Korrektur am Klemmschutz vermieden werden.



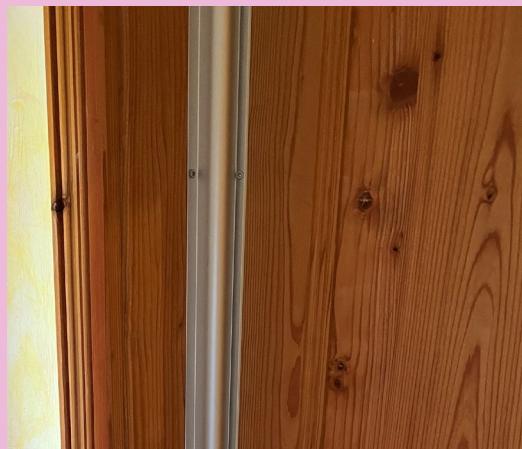
Carolin Woche

Tipps für den Einbau

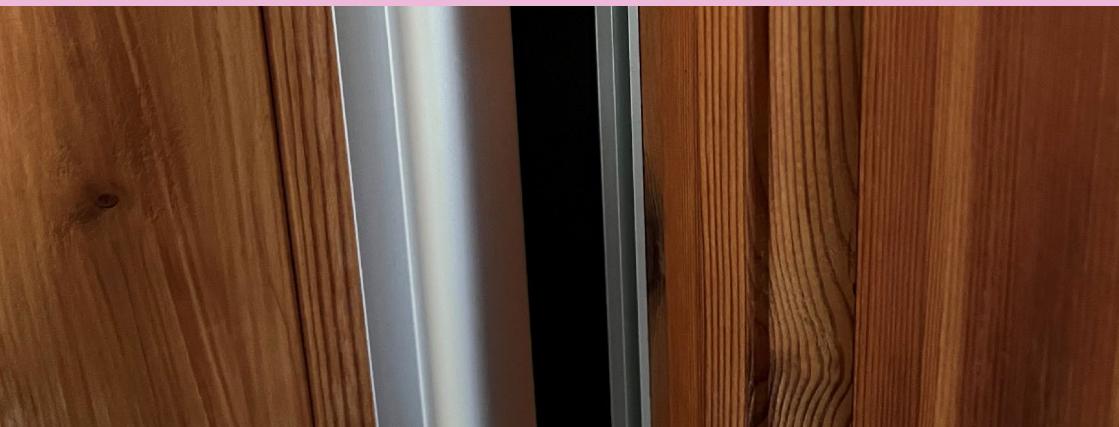
1 Montageanleitung verwenden.

2 Das Rollo muss 2 Finger breit sichtbar sein.

3 Schienen dürfen bei geschlossener Tür nicht zusammenstoßen.



Fehlerhaft montierter Klemmschutz: Schienen stoßen bei geschlossener Tür zusammen (schneidet wie eine Schere!)



So muss der Klemmschutz bei einer geschlossenen Tür aussehen: Die Schienen stoßen nicht zusammen.

Spiel- und Bewegungspädagogik nach Hengstenberg

Neuaufage des Projekts von 2005

Das neue Hengstenberg-Projekt der Unfallkasse zeigt eindrucksvoll, wie selbstgewählte Bewegungsaufgaben nach Elfriede Hengstenberg Kindern Stärke verleiht – körperlich, emotional und sozial.



Wenn Kinder balancieren, klettern und selbstgewählte motorische Herausforderungen bewältigen, erlangen Sie eine hohe Bewegungssicherheit und verunfallen in der Folge weniger häufig und weniger schwer. Sie lernen ihren Körper kennen und erhalten ein klares Bild von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten. Darüber hinaus erleben sie sich als selbstwirksam und entwickeln ein gutes Selbstwertgefühl. Das fördert die Kinder sowohl in ihrer körperlichen Entwicklung und gemäß der Psychomotorik auch in ihrer mentalen und geistigen Entwicklung. So leistet das Spiel nach Elfriede Hengstenberg einen wichtigen Beitrag zur Unfall- und Gewaltprävention weit über das Kindergartenalter hinaus.

Genau deshalb unterstützt die **UK ST** seit 2024 Kitas dabei, die Bewegungspädagogik nach Elfriede Hengstenberg in ihren Alltag zu integrieren.

In der ersten Projektstaffel 2024 nahmen **11 Kitas** teil. Die Rückmeldungen waren ausgesprochen positiv: Fast alle Einrichtungen berichteten von Kindern, die mutiger wurden, sich sicherer bewegten und mit Hingabe immer neue selbstgewählte Bewegungsaufgaben meisterten.



Die eingereichten Abschlussdokumentationen zeigten eindrucksvoll, wie sehr sich Selbstvertrauen, Körperbewusstsein und Bewegungssicherheit bei den Kindern entwickelt haben. Überdies hat sich bereits nach dem halben Jahr in einigen Einrichtungen der Umgang der Kinder untereinander, aber auch der Umgang der Erzieher mit den Kindern positiv verändert. Die Kinder wurden selbstständiger, forderten weniger Hilfe ein und waren in ihrem Tun nicht mehr nur auf die Rückmeldungen der Erzieher und Kinder fixiert. Die Erzieher beobachten, dass die Kinder anderen achtsamer begegnen und Konflikte souveräner lösen können.



Aktuell steht die zweite Projektstaffel kurz vor dem Abschluss. Sie begann im Frühjahr 2025 mit **10 Kitas**. Eine Einrichtung musste leider ausscheiden, da ihr Träger die Kita zum Jahresende schließt. Das Fazit aus dem zweiten Fortbildungstag der übrigen Teams ist recht eindeutig: Das Konzept zeigt Wirkung – es verändert den Blick auf die Bewegungsentwicklung und auch den Umgang miteinander im Alltag nachhaltig.

Am **23. Februar 2026** startet dann die neue Staffel. **20 Kitas** werden teilnehmen. Der Bedarf in den Einrichtungen ist groß, sodass die UK ST bereits heute optimistisch auf eine mögliche Fortführung des Projekts im Jahr 2027 blickt.

Schülerinnen, Schüler und Studierende

Prävention psychischer Krisen in Sachsen – Anhalt

„Verrückt? Na und! – Seelisch fit in der Schule“



Heranwachsende sind am häufigsten von psychischen Krisen betroffen. Sie haben große Angst vor Ausgrenzung und Stigmatisierung und suchen sich noch seltener Hilfe als Erwachsene. Das beeinträchtigt nicht nur den Schulerfolg, sondern ist oft auch ein lebenslanger Unglücksfaktor. Präventionsangebote in der Schule haben die einzigartige Chance, alle Lernende sowie ihre Lehrkräfte zu erreichen, um aufzuklären, zu entlasten und zu ermutigen.

Psychisches Wohlbefinden nach wie vor schlechter als vor der Pandemie

Die Auswirkungen von Pandemie, Klimakrise und Digitalisierung, des Krieges in der Ukraine und anderer Konflikte, von Migration und Armut sowie der Angst vor alledem sorgen dafür, dass psychische Belastungen und Erkrankungen zunehmen, besonders bei Heranwachsenden. Gleichzeitig wird der Zugang zu Hilfe, Beratung und Behandlung von vielen Kindern und Jugendlichen als schwierig wahrgenommen. Das untermauern nicht zuletzt die neuesten Ergebnisse der **COPSY-Studie** des Universitätsklinikums Hamburg.

Zielgruppengerechte, flächendeckende und auf ihre Wirkung hin evaluierte Angebote für Heranwachsende zur Prävention und Entstigmatisierung psychischer Gesundheitsprobleme und zur Förderung psychischen Wohlbefindens fehlen weitestgehend. Hier sind wir als Gesellschaft in der Bringpflicht, endlich gesundheits-, bildungs- und sozialpolitische Entscheidungen zu treffen, die dem psychischen Wohlbefinden von jungen Menschen dienen.

[Quellen: Kaman, A., Erhart, M., Devine, J., Napp, A.K., Reiss, F., Behn, S. & Ravens-Sieberer, U. (2024). Mental Health of Children and Adolescents in Times of Global Crises: Findings from the Longitudinal COPSY Study from 2020 to 2024. Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=5043075> (Preprint)]

Ein vertrauensvolles Gespräch: Frühe Unterstützung und offene Kommunikation stärken das psychische Wohlbefinden junger Menschen.



Mit psychischer Gesundheit gute Schule machen

Die Schule kann Heranwachsende nicht davor bewahren, Krankheiten und Schmerz zu erleben, und sie kann psychische Leiden auch nicht behandeln. Doch sie kann Schutzfaktoren für psychisches Wohlbefinden stärken, indem sie z. B. Lernende aufklärt, entlastet, ermutigt, Struktur gibt und ihnen zur Seite steht, damit sie mit ihren Problemen nicht allein sind.



Statistisch gesehen sind in jeder Schulklasse etwa 4-5 Lernende von psychischen Erkrankungen betroffen.

2–5 Lernende haben psychisch erkrankte Eltern und zwei kümmern sich um ein (psychisch) krankes Familienmitglied. Oft liegen Komorbiditäten vor. Die Folgen: Junge Menschen mit psychischen Erkrankungen brechen häufiger Schule und Ausbildung ab, sind stärker von körperlichen Krankheiten, Arbeitslosigkeit, Frühberentung, Armut, sozialer Isolation sowie von Suizid betroffen.



Ein Beispiel für wirksame Prävention: „Verrückt? Na und!“

Das von **Irrsinnig Menschlich e. V.** entwickelte und skalierte Programm „**Verrückt? Na und! Seelisch fit in der Schule**“ erfüllt die Qualitätskriterien der gesetzlichen Krankenkassen und steht auf der Grünen Liste Prävention – CTC-Datenbank empfohlener Präventionsprogramme.

Präventionsprogramm „Verrückt? Na und!“

Kern und Herzstück des Programms sind Schultage unter Mitwirkung von persönlichen Experten und Expertinnen, d.h. von Menschen der stigmatisierten Gruppe. Das ist einer der wichtigsten strategischen Erfolgsfaktoren von Anti-Stigma-Arbeit, insbesondere in Bezug auf Heranwachsende.

Das Programm macht psychische Krisen klassenweise leicht besprechbar und schafft niederschwelligen Zugang zu kommunalen und regionalen Netzwerken der psychosozialen Hilfe und Versorgung sowie der Jugendhilfe: Unsere Umsetzungspartner an den Standorten kommen aus diesen Bereichen.

Aktuell wird das Programm für Lernende ab Klassenstufe 8 und ihre Lehrkräfte von Kooperationspartnern aus der psychosozialen Versorgung, der Gesundheitsförderung und der Jugendhilfe in Schulen an über 100 Standorten in Deutschland umgesetzt. Sachsen-Anhalt ist seit 2008 dabei. Umsetzungspartner ist das Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen-Anhalt.

„Verrückt? Na und!“ in Sachsen-Anhalt 2024: Das sind ...

- 59 Schultage an 21 Schulen und 2 Fortbildungen für Lehrkräfte
- 1.300 direkt erreichte Schüler*innen und ihre Klassenlehrkräfte 4 Informationsveranstaltungen für Multiplikator*innen
- 2 Standorte die „Verrückt? Na und“ im Land anbieten: Halle und der Landkreis-Mansfeld-Südharz
- 4 Regionen, die Standortpartner werden möchten: Köthen, Dessau, Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Börde

Kontakt

Annika Menzel
annika.menzel@twsd.de
0172 – 262 1713

„Verrückt? Na und!“ rechnet sich für die Gesellschaft

2025 kommt mit der Regionalgruppe Burgenlandkreis der dritte Standort in Sachsen-Anhalt dazu. Angestrebt wird außerdem die Einrichtung einer Landeskoordination, um mit dem Programm möglichst viele Schulen zu erreichen.



In die Prävention von psychischen Erkrankungen zu investieren, lohnt sich für die Gesellschaft. Dafür gibt es neben der ethischen Verpflichtung, vermeidbares Leid zu verhindern, vor allem ökonomische Gründe.

Ökonomisch am sinnvollsten sind Präventionsmaßnahmen für Heranwachsende, weil sie dazu beitragen, dass junge Menschen später stabiler und gesünder am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilhaben können.

Wir danken allen Förderern und Unterstützern, die uns dabei begleiten.

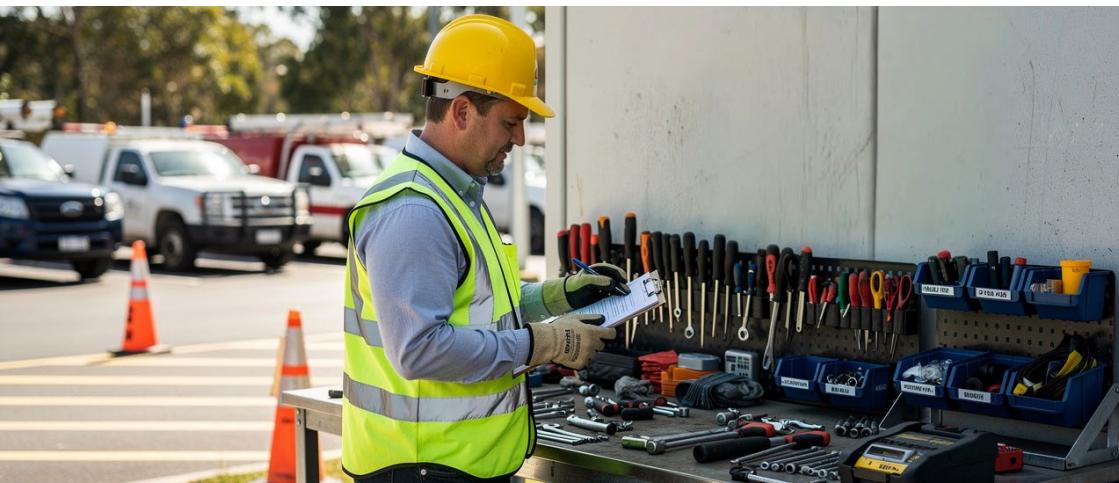
Dr. Manuela Richter-Werling,
Irrsinnig Menschlich e.V.

Allgemeine Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) ist ein Teil der deutschen Sozialversicherung und ist im Siebten Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt. Der Arbeitgeber meldet seinen Betrieb bei einer Berufsgenossenschaft oder einem anderen zuständigen Unfallversicherungsträger an und zahlt den kompletten Beitrag.

Ein klassischer Versicherungsfall entsteht, wenn der Versicherte einen

Arbeits- oder Wegeunfall erleidet. Berufskrankheiten, die durch die Arbeit entstehen und gesetzlich anerkannt sind, gehören ebenfalls dazu. Die gesetzliche Unfallversicherung hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Auftrag, den Verletzen, seine Angehörigen oder Hinterbliebenen zu entschädigen. Dazu gehören je nach Einzelfall die medizinische und berufliche Rehabilitation sowie die Auszahlung von Übergangsgeldern und Renten.



Regelmäßige Prüfungen von Arbeitsmitteln gehören zu zentralen Aufgaben des Unternehmers und tragen wesentlich zur Sicherheit am Arbeitsplatz bei.



Sicher unterwegs im Bauhof-Alltag

Schwerpunktaktion der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Wie sicher ist die Arbeit auf kommunalen Bauhöfen? Dieser Frage gingen die Aufsichtspersonen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt im Rahmen einer landesweiten Schwerpunktaktion nach. Im Mittelpunkt stand dabei, wie gut die Arbeitsschutzmaßnahmen im Alltag umgesetzt werden – nicht im Büro, sondern draußen, wo die Beschäftigten täglich Straßen reparieren, Grünflächen pflegen oder Winterdienste durchführen.

Da die Teams der Bauhöfe oft unter wechselnden Bedingungen arbeiten, ist ihr Job besonders anspruchsvoll. Ob Baustelle, Straßenrand oder Grünanlage – überall müssen sie spontan auf neue Situationen reagieren und dabei die Sicherheit im Blick behalten. Um ein möglichst authentisches Bild vom Arbeitsalltag zu bekommen, erfolgten die Kontrollen unangekündigt. So konnten die Aufsichtspersonen beobachten, wie die Abläufe tatsächlich aussehen – und direkt mit den Beschäftigten ins Gespräch kommen.

„Uns geht es nicht darum, jemanden zu ertappen, sondern zu unterstützen.“

betont Christian Witte, Aufsichtsperson bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Diese offene Herangehensweise zeigte Wirkung: Viele Beschäftigte begrüßten den Besuch und nutzten die Gelegenheit, Fragen zum Arbeitsschutz zu stellen oder Verbesserungsvorschläge zu diskutieren.

Auch die Führungskräfte der Bauhöfe zogen mit – sie gaben spontan die Einsatzorte ihrer Teams bekannt und ermöglichen so eine gezielte Überwachung.

Insgesamt wurden im Jahr 2024 42 Arbeitsstellen besucht und 167 Mängelpunkte dokumentiert – ein Beleg dafür, dass es weiterhin Handlungsbedarf gibt. Dennoch war die Resonanz positiv: Die Betriebe nahmen die Hinweise ernst, setzten kurzfristig Verbesserungen um und schätzten den fachlichen Austausch.

Die Aktion hat gezeigt, dass risikoorientierte Überwachung nicht nur Unfälle verhindern hilft, sondern auch den Dialog zwischen Aufsichtspersonen und Betrieben stärkt. Wegen der guten Erfahrungen wurde das Projekt 2025 fortgesetzt – nun auch bei Unterhaltungsverbänden und Straßenmeistereien.

So bleibt das Ziel klar: Sichere Arbeitsplätze für alle, die tagtäglich draußen anpacken.



Wie die Unfallkasse Sachsen-Anhalt den Forstbetrieb unterstützt

Ziel ist es, vor dem Unfall zu kommen – Ein Tag im Forst mit der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Ein Arbeitstag im Wald klingt nach Natur, Ruhe und frischer Luft. Doch wer beruflich zwischen Kiefern, Buchen und Rückegassen unterwegs ist, weiß: Kaum ein Arbeitsbereich ist so gefährlich wie die Forstwirtschaft. Besonders die motormanuelle Holzfällung – also die Fällung von Bäumen mit der Motorsäge – zählt zu den gefährlichsten Tätigkeiten überhaupt.

In den letzten 10 Jahren starben in Deutschland nur bei dieser Tätigkeit bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) über 250 Menschen.

Im Versichertenkreis der Unfallkasse Sachsen-Anhalt gab es 2022 den letzten tödlichen Arbeitsunfall beim Holzeinschlag. Jedoch sind tödliche Arbeitsunfälle nur die Spitze des Eisberges. Einem tödlichen Arbeitsunfall gehen zahlreiche Beinaheunfälle und unsichere Arbeitshandlungen voraus. So gab es beispielsweise im Jahr 2024 einen schweren Arbeitsunfall bei Baumfällarbeiten im Forstbetrieb Osthartz, den der Versicherte nur mit viel Glück überlebt hat.

Wer ist die SVLFG?

Die SVLFG ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und versichert u.a. alle Privatwaldbesitzer und Waldbauern sowie privatwirtschaftliche Forstunternehmen in Deutschland. Häufig werden Versicherte der SVLFG im Landeswald als Fremdunternehmer für den öffentlichen Dienst tätig.



Um diese Unfälle zu verhindern, war Matthias Käsebier – eine Aufsichtsperson der Unfallkasse Sachsen-Anhalt – auch am Mittwoch, den 12.02.2025, unterwegs. Gemeinsam mit Carsten Stephan, der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit im Forstbereich, besuchte er den Forstbetrieb Osthärt in Harzgerode.

In Friedrichsbrunn sollte die neue Ausbildungsstätte für Forstwirte abgenommen werden. Bevor die ersten Nachwuchs-Forstwirte hier starten konnten, musste geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine sichere und hochwertige Ausbildung erfüllt sind. Im frisch renovierten Gebäude herrschte bereits reges Treiben. Lehr- und Schulungsräume wurden begutachtet: Sind sie groß genug, gut belüftet, ausreichend ausgestattet? Haben die zukünftigen Lehrlinge geeignete Werkzeuge zur Verfügung, um den Beruf des Waldarbeiters von der Pike auf zu lernen? „Eine solide theoretische Grundlage ist genauso wichtig, wie das Arbeiten im Wald“, erklärt Stephan.

Danach ging es hinaus in den Wald. Die Schuhe sinken in feuchtes Moos, während in der Ferne eine Motorsäge aufheult. Hier trafen sie auf das Waldarbeiterteam. Die Männer, sichtbar routiniert – immerhin ist das Durchschnittsalter der Waldarbeiter Sachsen-Anhalt bei etwa 55 Jahren – erklären ihren Arbeitsauftrag. Die Aufsichtsperson bespricht gemeinsam mit den Waldarbeitern die angewandten Schnitttechniken mit der Motorsäge, hinterfragt die Funktionsfähigkeit des Helmfunkes und lässt sich die Wirksamkeit der Rettungskette im Ernstfall erläutern. Alternative Arbeitsmethoden werden besprochen. Der Zustand und die Vollständigkeit der Persönlichen Schutzausrüstung wird kontrolliert. „Im Holzeinschlag ohne Helm? Für uns ein No-Go“, stellt Käsebier klar. Die letzte Fortbildung des Forstlichen Bildungszentrums wird gemeinsam ausgewertet. Diese Fortbildungen sind besonders wichtig, damit die Waldarbeiter immer gemäß dem Stand der Technik arbeiten.



Was ist das Forstliche Bildungszentrum (FBZ)?

Das Forstliche Bildungszentrum (FBZ) ist die einzige forstliche Bildungsstätte in Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburgerforth bei Möckern.

Es ist sehr erfreulich, dass das FBZ seit einigen Jahren wieder regelmäßig bei den Forstbetrieben und Forstämtern vor Ort Fortbildungen für die Warbeier anbietet. Dabei geht es aktuell um die sichere Fällung von Schadholzbäumen. Aufgrund der akuten Personalsituation im FBZ ist diese Fortbildung für 2026 jedoch gefährdet.

Holzfällung in Schadholzbeständen

Aufgrund der zunehmenden Schadholzbestände und vermehrten Totholzbäume hat sich das Arbeitsverfahren verändert, um sicher auch solche Bäume fällen zu können.

Das Arbeiten mit Schlagkeilen ist bei abgestorbenen Bäumen verboten, da durch die Erschütterungen jederzeit Totholz aus der Krone abbrechen kann und somit Lebensgefahr besteht.

Es haben sich Arbeitsverfahren etabliert, bei denen man weit genug entfernt ist, wenn der Baum fällt. Nur das verringert das Risiko, verletzt oder getötet zu werden. Zum Einsatz kommen Harvester (Vollerntemaschine), die Seilwinde oder ferngesteuerte Fällkeile. Die ferngesteuerten Fällkeile werden aus sicherer Entfernung bedient und kippen den Baum nach vollendetem Fällschnitt in die vorgesehene Richtung.

Alle aktuellen Arbeitstechniken und Richtlinien sind in der aktuellen DGUV-Regel 114-018 „Walddarbeiten“ aufgeführt, welche vor kurzem aktualisiert wurde (verfügbar seit Oktober 2025).

Am Ende des Tages bleibt ein Eindruck: Forstarbeit ist unverzichtbar, aber gefährlich. Und die beste Prävention entsteht, wenn Fachkräfte, Ausbilder und Aufsicht gemeinsam daran arbeiten, dass alle sicher aus dem Wald zurückkehren.

„Ziel ist es, vor dem Unfall zu kommen“

... argumentiert die Fachkraft für Arbeitssicherheit im Forstbereich.

Dass wir dabei noch nicht am Ziel sind, zeigt ein tödlicher Unfall eines Motorsägenführers im Forstbetrieb Süd in der Nähe von Sangerhausen im September 2025. Der Forstarbeiter hat für den Forstbetrieb Süd im Landesforst als Fremdunternehmer gearbeitet, als er bei Baumfällarbeiten mit der Motorsäge von einem zu Boden fallenden Totholzbaum getroffen und schwer verletzt wurde.

Er wurde mit dem Hubschrauber ins Krankenhaus geflogen, wo er jedoch später an seinen Verletzungen verstarb. Dieser Unfall zeigt einmal mehr, dass die Unfallkasse Sachsen-Anhalt und die SVLFG zusammen tätig werden müssen, um die gefährlichen Arbeiten im Forstbereich sicherer zu gestalten.

Matthias Käsebier



Neuer „Arbeitskreis Kommunale Einrichtungen“ feiert erfolgreiche Premiere in Wörlitz

Am 15. und 16. Mai 2025 trafen sich in Wörlitz erstmals die Fachkräfte für Arbeitssicherheit aus kommunalen Einrichtungen im neuen „Arbeitskreis Kommunale Einrichtungen“. Er entstand aus der Zusammenführung der bisherigen Arbeitskreise „SiFa Nord“ und „SiFa Süd“ und bündelt nun die Expertise aller Beteiligten in einem gemeinsamen Format. Ziel dieser jährlichen Tagung ist es, aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz aufzugreifen, Fachwissen zu vertiefen und den Erfahrungsaustausch zwischen kreisfreien Städten, Kommunen und Landkreisen nachhaltig zu stärken.

Die Teilnehmenden nutzten die zweitägige Veranstaltung intensiv, um sich über Herausforderungen und Lösungen in ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern auszutauschen. Deutlich wurde, wie wertvoll der offene Dialog für die praktische Arbeit vor Ort ist: Viele Themen ähneln sich in den kommunalen Einrichtungen, und gerade der Blick über den eigenen Tellerrand bietet wichtige Impulse.

Ein zentraler Bestandteil der Tagung waren die Fachvorträge aus dem Geschäftsbereich Prävention der Unfallkasse. Die Referenten präsentierten aktuelle Entwicklungen im Vorschriftenwerk des Arbeits- und



Gesundheitsschutzes und gaben praxisnahe Hinweise auf Grundlage der präventionsorientierten Unfallanalysen des Jahres 2024. Auch die teilnehmenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit brachten wichtige Erkenntnisse aus ihren eigenen Unfalluntersuchungen ein. Darüber hinaus konnten zahlreiche offene Fragen gemeinsam geklärt werden. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden machten deutlich, wie hilfreich dieser Input für die tägliche Arbeit der Sicherheitsfachkräfte ist.



Besonders positiv wurde die Zusammenführung der beiden früheren Arbeitskreise bewertet. Die größere Runde eröffnete mehr Perspektiven, förderte die Vernetzung und schuf eine lebendige Plattform für kollegialen Austausch. Viele Teilnehmende betonten, wie wichtig dieses Format für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist – und dass sie sich bereits auf das nächste Treffen freuen.

Der neue Arbeitskreis zeigt eindrucksvoll, welchen Beitrag unsere Veranstaltungen leisten:

Sie unterstützen die Fachkräfte bei ihrer anspruchsvollen Aufgabe, stärken die Qualität des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in kommunalen Einrichtungen und tragen zur nachhaltigen Präventionsarbeit der Unfallkasse bei.

Daher bleibt es ein wichtiges Anliegen, diese Austauschformate auch künftig verlässlich anzubieten und weiterzuentwickeln.



Jens Trebus

Vorschriften und Regelwerk

Das Vorschriften- und Regelwerk im Arbeitsschutz umfasst neben den staatlichen Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regeln auch das Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieses dient der Umsetzung des Präventionsauftrages nach SGB VII.

Unter das Vorschriftenwerk der Unfallversicherungsträger fallen die rechtsverbindlichen DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften). Das Regelwerk der DGUV setzt sich zusammen

aus DGUV Regeln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätzen. Diese stehen als Hilfsmittel für Unternehmen und Versicherte bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Bereich sicheres und gesundes Arbeiten zur Verfügung.

Kurzum: Die DGUV Vorschriften sind verbindlich, die DGUV Regeln konkretisieren diese Vorschriften und die DGUV Informationen stellen ergänzende Hinweise dar, um für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu sorgen.



Fachkräfte für Arbeitssicherheit erläutern die aktuellen DGUV-Vorschriften – Grundlage für sicheres Arbeiten in allen Betrieben.

Die neue DGUV Vorschrift 2 – verständlicher, zielgerichteteter, moderner

Die DGUV Vorschrift 2 wurde umfassend überarbeitet und tritt mit der Bekanntmachung in unserem Mitteilungsblatt ab 01.01.2026 unter dem Titel „Betriebsärzte und Betriebsärztinnen sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in Kraft. Ziel der Überarbeitung ist eine klarere, praxisnähere und besser nutzbare Regelung für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung unserer Mitgliedsbetriebe.



Klare Struktur und bessere Verständlichkeit

Viele Betriebe kritisierten die bisherige Vorschrift als unübersichtlich. Deshalb wurden Inhalte nun in einen verbindlichen Vorschrifte- und einen empfehlenden Regelteil (DGUV Regel 100-002) gegliedert. Wiederkehrende Regelungen – etwa die Informationspflicht des Unternehmers über das gewählte Betreuungsmodell – wurden einheitlich im Paragraphenteil verankert.

Begriffe wurden vereinheitlicht und verständlicher gefasst

1

**Die Grundbetreuung wird nur noch in der
Regelbetreuung (Anlage 2) verwendet.**

2

**Die anlassbezogene Betreuung gilt durchgehend für
alle Modelle der Kleinbetriebsbetreuung.**

3

**Die früher uneindeutige Unterscheidung zwischen
bedarfsgerechter und anlassbezogener Betreuung
entfällt.**

Zudem wurde die Abgrenzung zwischen Grundbetreuung und betriebsspezifischer Betreuung präzisiert. Die Grundbetreuung deckt die typischen Gefährdungen eines Gewerbezweigs ab.

Alles, was darüber hinausgeht – z. B. atypische Tätigkeiten, besondere bauliche Situationen oder größere Projekte – fällt in die betriebsspezifische Betreuung. Dafür bietet die neue DGUV Regel konkrete Kriterien und Checklisten.



Aktualisierte Einsatzzeiten und Gruppen

Für die Regelbetreuung wurden die Grundlagen der Einstufung in die Betreuungsgruppen I–III aktualisiert. Grundlage sind die WZ-Codes des Statistischen Bundesamtes sowie aktuelle Daten zu Unfall- und Erkrankungsrisiken. In rund zehn Prozent der Branchen kam es dadurch zu Änderungen der Einstufung.

Neu ist auch: Die Mindestanteile für Betriebsärzt*innen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind einheitlich auf jeweils 20 % festgelegt. Eine bisherige Sonderregelung für Betriebe der niedrigsten Gefährdungsgruppe entfällt.

Das macht die Vorschrift schlanker und einfacher.

Erleichterungen für kleine Betriebe

Für Kleinst- und Kleinbetriebe liegt der Fokus weiterhin auf einer einfachen, praxistauglichen Umsetzung. Das Modell der Kleinstbetriebsbetreuung (Anlage 1) steht nun bis 20 Beschäftigten offen. Betriebe nutzen dafür einen einheitlichen Anlässe-katalog, anhand dessen sie erkennen können, ob zusätzliche Unterstützung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt erforderlich ist.

Das Unternehmermodell (Anlage 3), welches bisher in der Vorschrift verankert war, wird mit der Überarbeitung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr angeboten. Dieses Modell eignet sich insbesondere für Klein- und Kleinstbetriebe der gewerblichen Berufsgenossenschaften. In der Mitgliederstruktur der öffentlichen Hand spiegeln sich diese Kleinseinheiten zwar auch wider, unsere Erfahrung verdeutlichten jedoch, dass die Betreuung durch übergeordnete Strukturen abgefangen werden kann.



Moderner durch Digitalisierung

Neu ist der § 6 zur Telebetreuung: Digitale Informations- und Kommunikationstechnologien dürfen künftig offiziell zur Betreuung eingesetzt werden. Der Anteil der Telebetreuung soll in der Regel ein Drittel der Einsatzzeit nicht überschreiten. Unsere Mitgliedsunternehmen können diesen Anteil bei Bedarf auf bis zu 50 % erhöhen. Dies ist jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Wichtig bleibt: Digitale Betreuung setzt die Kenntnis der betrieblichen Verhältnisse voraus. Persönliche Termine bleiben – insbesondere in der arbeitsmedizinischen Vorsorge – ein unverzichtbarer Bestandteil.

Breitere Qualifikation für Fachkräfte

Die Vorschrift öffnet die sicherheits-technische Fachkunde für neue Berufsgruppen. Neben Ingenieurinnen und Ingenieuren technischen Qualifikationen können künftig auch Absolventinnen und Absolventen aus Bereichen wie Psychologie, Ergonomie, Humanmedizin, Arbeitswissenschaft, Biologie, Chemie oder Physik nach entsprechender Zusatzqualifizierung als Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt werden. Das stärkt interdisziplinäre Teams und verbessert die Beratung zu Themen wie psychischen Belastungen.



Fortbildungspflicht wird gestärkt

Die jährlichen Berichte der Fachkräfte und Betriebsärztinnen und -ärzte müssen künftig auch Nachweise über absolvierte Fortbildungen enthalten. Die DGUV stärkt damit die kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung als Voraussetzung für eine hochwertige Betreuung.

Ausblick

Mit der überarbeiteten DGUV Vorschrift 2 wird die betriebliche Betreuung moderner, klarer und zielgerichtet. Die Anpassungen unterstützen einen effizienten Einsatz knapper Ressourcen und stärken gleichzeitig die Qualität von Sicherheit und Gesundheit in den Betrieben.

Michael Schweigert

Öffentliche Bekanntmachungen

Selbstverwaltung

11. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung der UK ST vom 06.08.2025

In der Anlage wird die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 02.07.2025 beschlossene und gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 SBG IV vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt am 10.07.2025 genehmigte 11. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 01.01.2025 in Kraft.



11. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Art. 1

Die Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 16.12.1997, zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 06.07.2022, werden wie folgt geändert:

III. wird wie folgt gefasst:

„III.

Pauschbetrag für Zeitaufwand für jeden Kalendertag der Sitzung (§41 Abs. 3 SGB IV)

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90,-- EUR. Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen – jeweils einschließlich der dazugehörigen jeweiligen Gruppenvorbesprechungen – der

- Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)
- Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V. (VFA)
- Gesellschafterversammlung der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
- Hauptausschuss der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
- Fachausschuss der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
- Gesellschafterversammlung der BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH,

an denen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane als Vertreter der Unfallkasse Sachsen-Anhalt teilnehmen.“

Art. 2

Art. 1 tritt am 01.01.2025 in Kraft. Der Geschäftsführer wird ermächtigt und beauftragt, die nach § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IV erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

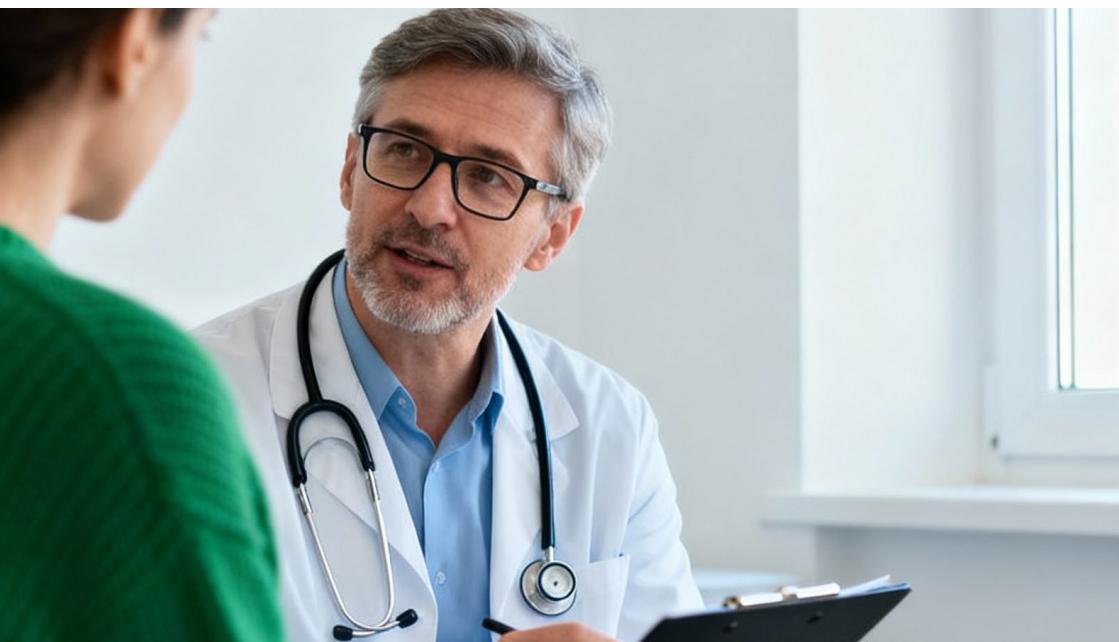
UVV „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)

Hiermit wird die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 02. Juli 2025 beschlossene und gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII vom Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt am 06.11.2025 genehmigte DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in der Fassung vom November 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Diese tritt zum 1. Januar 2026 für den Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Sachsen-Anhalt in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ vom 09. September 2010 gültig ab 01.01.2011 außer Kraft gesetzt.

Hinweis!

Der Normtext der UVV „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) sowie die zugehörigen Anhänge sind dieser Ausgabe des Sicherheitsforums beigefügt.



Schlusswort



Frohe Weihnachten
und einen guten
Rutsch!

Meine Mitarbeitenden und ich wünschen
Ihnen ein frohes und besinnliches Fest mit
Ihren Liebsten und einen guten Rutsch in ein
neues, unfallfreies Jahr.

Herzliche Grüße
Manu Pich



Impressum



Herausgeber

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käspferstraße 31
39261 Zerbst / Anhalt

Telefon: 03923 751-0
E-Mail: info@ukst.de

Internet: www.ukst.de

Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Martin Plenikowski

Redaktion

Friederike Schoß
Michael Schweigert

Fotos:

IHV, S. 4, 5, 6, 7, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 41, 43: © Freepik AI, S. 13: © Irina Schmidt / Adobe Stock, S. 16/17: © Basisgemeinde Wulfshagenerhütten eG, S. 25: © dieter76/ Adobe Stock, S. 27: © A_n_d_i_K / Adobe Stock, S. 42: © Freddy Czaja – Businessfotograf Magdeburg

Layout, Korrektur, Barrierefreiheit

Katharina Andrusiuk, Kay Christian Dominte, Billy Florian Helms
Strange Designs UG (haftungsbeschränkt)

Internet: www.strangedesigns.de

Produktion

LEWERENZ Medien+Druck GmbH
Gewerbestraße 2
06869 Coswig

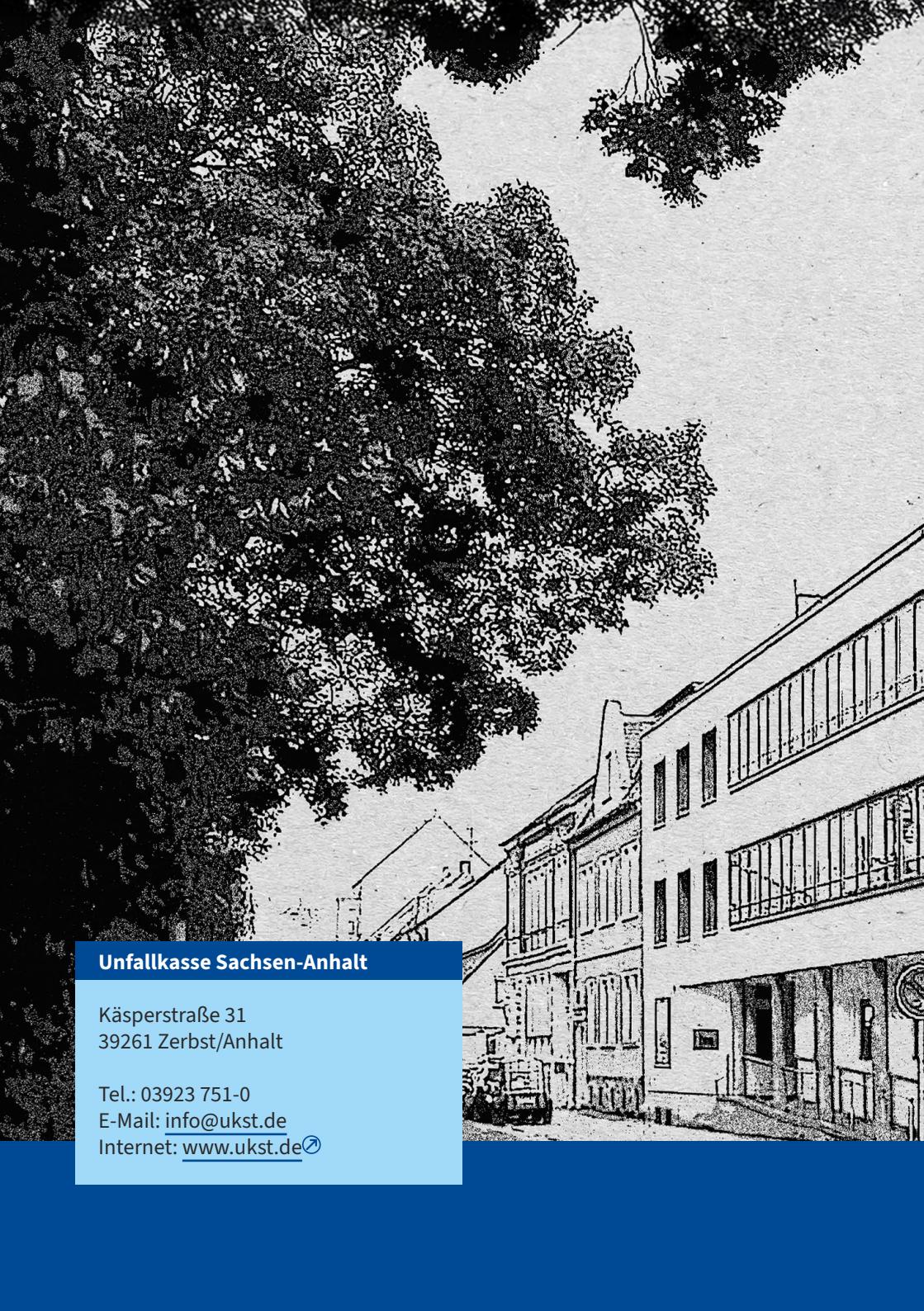
Internet: www.drucklewerenz.de

Auflage

3.640 Exemplare

Ausgabe

Dezember 2025



Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Käsperrstraße 31
39261 Zerbst/Anhalt

Tel.: 03923 751-0
E-Mail: info@ukst.de
Internet: www.ukst.de